# GEMEINDE TRAITSCHING LKR. CHAM VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) BAUGEBIET ORTSTEIL "THAL"



M. 1:5000

BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

FLURSTÜCKSNUMMERN

VERKEHRSFLÄCHE

ABGRENZUNG DER EINZ. GRUNDSTÜCKSPARZ

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

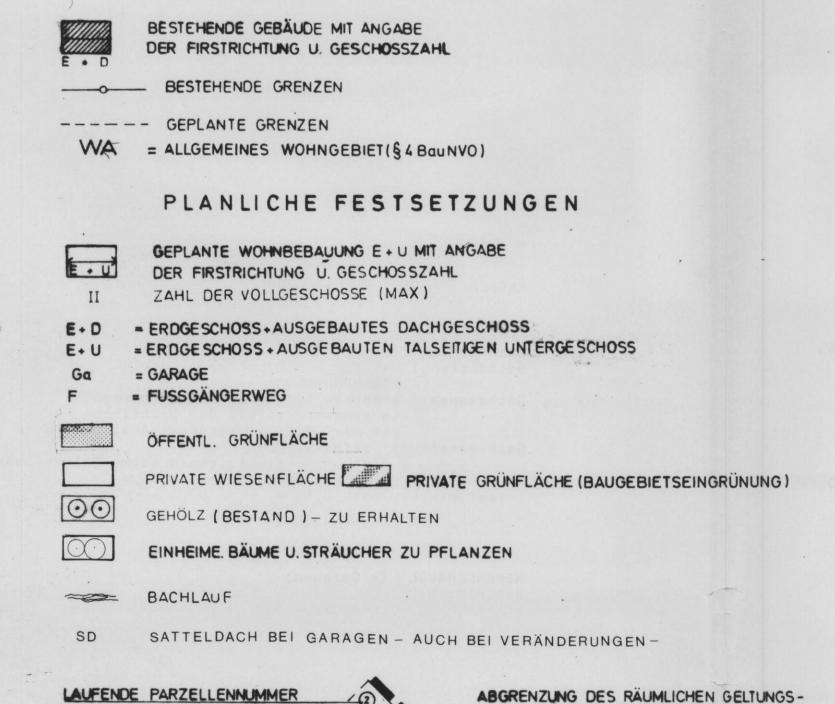
# LEGENDE

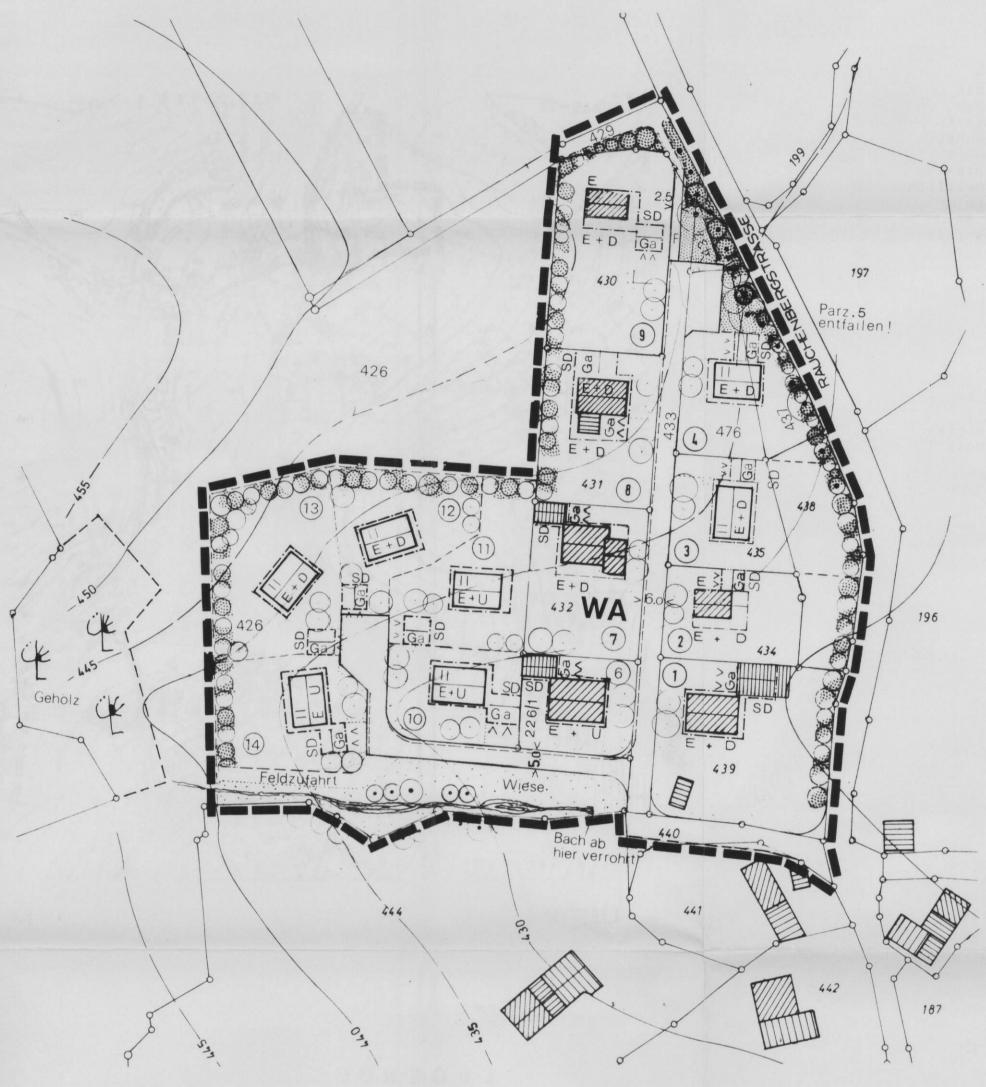
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

KOTIERTE HÖHENSCHICHTEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BAUGRENZE

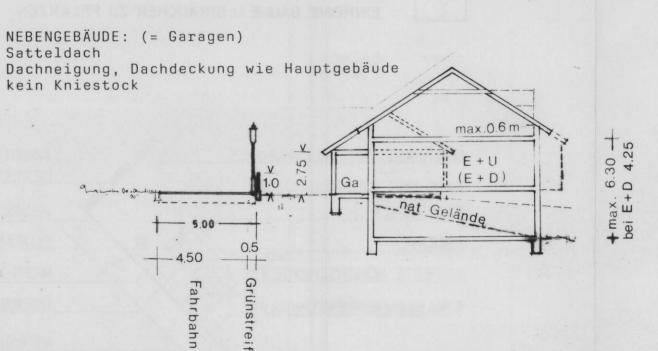






REGELBEISPIELE M 1 : 200

HAUPTGEBÄUDE: Dachneigung: 32 - 36 ° Dachdeckung: naturfarb.Biberschwanz oder Pfannendeckung Dachgaupen: stehende Satteldach-Einzelgaragen im inneren Drittel der Dachfläche mit max. 1,50 m² vorderer Ansichtsfläche Dachüberstände: zulässig: a) unter Einbeziehung eines Balkons max. 1,50 m b) ohne Balkon max. 0,80 m Kniestockhöhe: max. 0,60 m



MASSTAB

REGELBEISPIEL für die Umgestaltung der bestehenden Erschliessungsstrasse

## Bebauungsvorschriften

# 1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl I S.132) in offener Bauweise.

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt – soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben -:

= Zahl der Vollgeschosse 2 (Höchstgrenze) = Grundflächenzahl = Geschoßflächenzahl

# 2. <u>Hauptgebäude</u>

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschoßzahlen sind zwingend. Das Mindestseitenverhältnis Länge: Breite (Traufe: Giebel) soll mind. 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 30 cm; Dachneigung, Dachdeckung und Kniestockhöhe gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen und Ortgängen zulässig bis zu max. 80 cm, bei vorgehängten Balkonen bis zu max. 150 cm. Dachaufbauten (Dachgaupen) gem. Regelbeispiel. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände E + U 6,30 m, bei E + D 4,25 m nicht übersteigen.

Außenputz als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben. Zulässig sind zur Gestaltung der Fassaden vollflächige naturfarbig gebeizte Holzschalungen. Bei den Fenstern sind stehende Formate, die durch Unterteilungen und Versprossungen zu gliedern sind, vorzusehen. Die Hauseingänge sind dem Charakter des Hauses anzupassen; es ist landschaftstypisches Material (z.B. Holz) in einfacher und klarer Ausführung zu verwenden. Vorbauten (Balkone) müssen in einer harmonischen Proportion zum Gesamtbaukörper stehen; die Außenfronten sind in Holz auszuführen.

# 3. Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauterte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel, max. Traufhöhe 2,75 m.

# 4. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

# Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchst. 1,0 m hoch einschl. Sockel, wobei der Sockel max. 10 cm hoch sein darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Als Einfriedungsmaterial sind senkrechte Holzlatten zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben.

Bei seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind verzinkte oder kunststoffbeschichtete Maschendrahtzäune in grauen oder grünen Farbtönen mit innenliegenden Eisensäulen in gleicher Höhe wie vor, jedoch ohne Ausbildung eines durchgehenden Streifenfundamentes, zugelassen.

# 6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

# 7. Bepflanzung

An der Nord, Ost- u.Westseite des Baugebietes sind entsprechend den zeichnerischen Darstellungen 2-reihige Randbepflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Geeignete Baum- und Straucharten sind: Bäume: Eberesche, Eiche, Hainbuche, Bergahorn, Feldahorn Sträucher: Schlehe, Heckenrose, Weißdorn, Hasel, Hartriegel, Pfaffenhütchen

Je 200 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen, davon mind. zwei im Bereich des Vorgartens an der Straße als sog. Hausbäume.

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht

1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glauca) sowie gelbnadelige Wacholder-, Scheinzypressen- und Eibenarten.

2. Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidalaufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse (Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja), der Säuleneibe (Taxus baccata) sowie der Eissigbaum (Rhus typhina).

# 8. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch Erdkabelanschluß.

# 9. Abstandsflächen

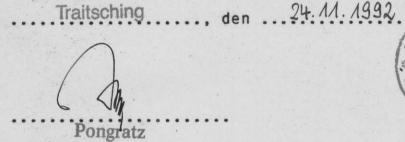
Die Abstandsflächen regeln sich nach den Bestimmungen der Bayer. Bauordnung.

Aufgrund der Hanglage ist besonderer Wert zu legen auf die fachgerechte Anordnung von Hangdränen und die Regelung der Oberflächenwasserverhältnisse.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Gemein-

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Abschluß des Genehmigungsverfahrens (§ 11 Abs. 1 BauGB/§ 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG) und der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.



# Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluß lung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am . 18.02.1188... ortsüblich bekannt gemacht RN

Traitsching den 2/2.02.1988 Bürgermeister

# Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom .02.02.4988... hat in der Zeit vom .22.02.4988.. bis ...22.03.4988. stattgefunden.

Traitsching , den . 24.03. 1988 (Siegel Bürgermeister

# 3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ... 10.12.1991... wurde mit Begründung gemäß § 3a Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... 27.01.1992... bis 27.02.1992... in Vaibohing Rathauph. 1. öffentlich

den ... 02.03.1992. L Siegel Bürgermeister

# 4. Satzung

Die Gemeinde ... Traibohing .... hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ... 19.11.1992.... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom ... 50.04.1992.... als Satzung beschlossen. Araitsching..., den . U2. U3. 1392

# Bürgermeister

Genehmigungsverfahren Mit Bescheid vom ..... 09.03.95...... hat das Landratsamt Cham die Benauungsplansatzung nach § 11 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2/Satz 2 BauGB/MaßnahmenG genehmigt.

# 6. Inkrafttreten

Der Abschluß des Verfahrens nach § 11 Abs. 3 BBauG wurde am ...... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in ..... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 sowie § 215 BauGB ist hingewie-sen worden.

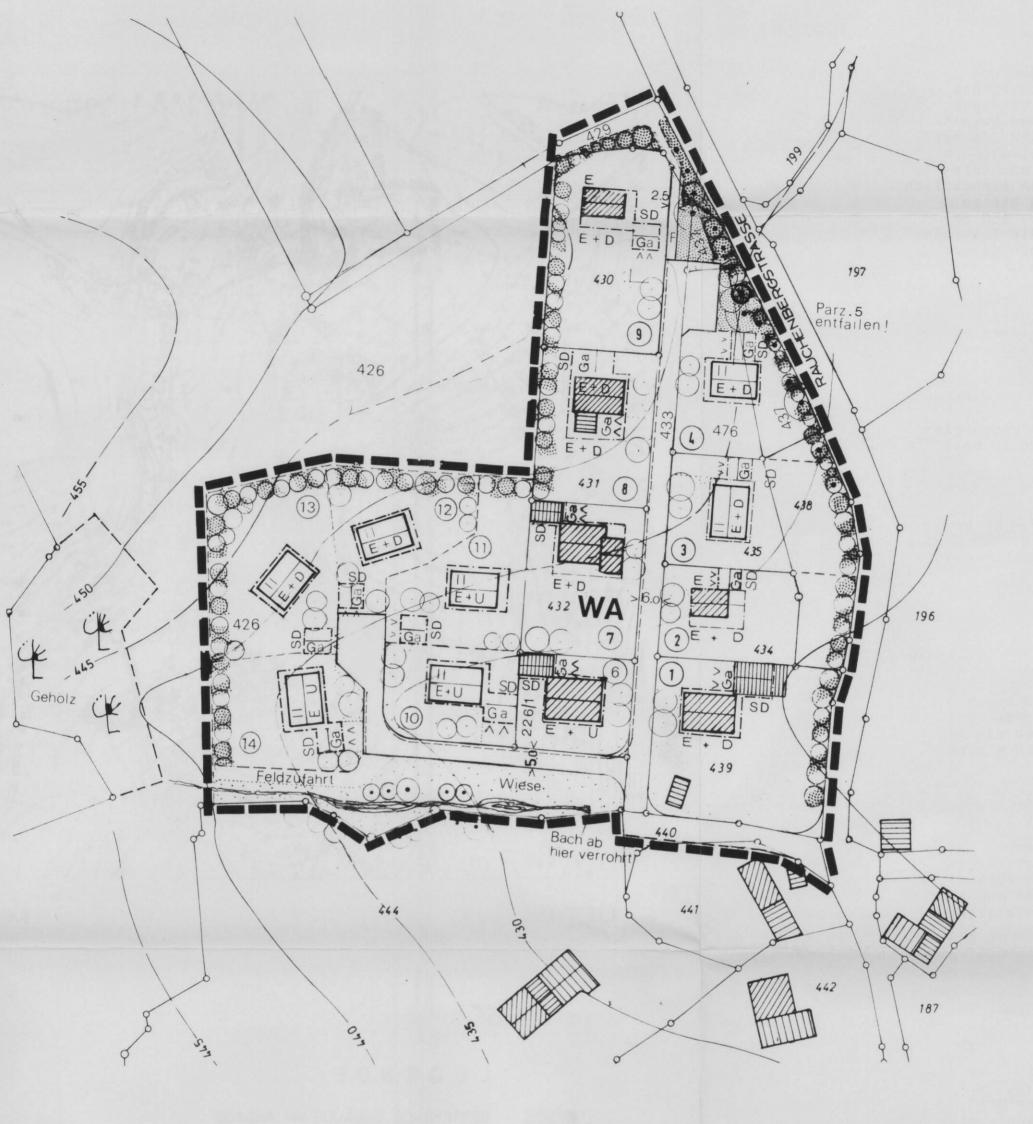
GEMEINDE TRAITS CHING

Bebauungsplan "T H A L"

# Aufgestellt:

Landkreis Cham

Traitsching, den 2.02.1988 ergänzt 10.12.1991 Neubearbeitet u. umgestaltet: 30.04.1992



REGELBEISPIELE M 1 : 200

HAUPTGEBÄUDE:

Dachneigung: 32 - 36 °

Dachdeckung: naturfarb.Biberschwanz oder

Pfannendeckung

Dachgaupen: stehende Satteldach-Einzelgaragen

NORDEN

MASSTAB T: 1000

#### LEGENDE



BESTEHENDE GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG U. GESCHOSSZAHL

BESTEHENDE GRENZEN

---- GEPLANTE GRENZEN

WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET(§ 4 BauNVO)

### PLANLICHE FESTSETZUNGEN

E · U

II

GEPLANTE WOHNBEBAUUNG E + U MIT ANGABE
DER FIRSTRICHTUNG U. GESCHOSSZAHL
7AHL DER VOLLGESCHOSSE (MAX)

E+D

= ERDGESCHOSS+AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

E+U

= ERDGESCHOSS + AUSGEBAUTEN TALSEITIGEN UNTERGESCHOSS

Ga

= GARAGE

F

= FUSSGÄNGERWEG

ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE

PRIVATE WIESENFLÄCHE PRIVATE GRÜNFLÄCHE (BAUGEBIETSEINGRÜNUNG)

00

GEHÖLZ (BESTAND ) - ZU ERHALTEN

 $\bigcirc$ 

EINHEIME, BÄUME U. STRÄUCHER ZU PFLANZEN



BACHLAUF

SD

SATTELDACH BEI GARAGEN - AUCH BEI VERÄNDERUNGEN -

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUGRENZE

BAULINIE

KOTIERTE HÖHENSCHICHTEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG DER EINZ. GRUNDSTÜCKSPARZ

FLURSTÜCKSNUMMERN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE

#### 1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl I S.132) in offener Bauweise.

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt – soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben –:

Z = Zahl der Vollgeschosse 2 (Höchstgrenze)

GRZ = Grundflächenzahl 0,4 GFZ = Geschoßflächenzahl 0,6

#### 2. Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschoßzahlen sind zwingend. Das Mindestseitenverhältnis Länge: Breite (Traufe: Giebel) soll mind. 5: 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 30 cm; Dachneigung, Dachdeckung und Kniestockhöhe gem. Regelbeispiel, in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen und Ortgängen zulässig bis zu max. 80 cm, bei vorgehängten Balkonen bis zu max. 150 cm. Dachaufbauten (Dachgaupen) gem. Regelbeispiel. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände E + U 6,30 m, bei E + D 4,25 m nicht übersteigen.

Außenputz als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben. Zulässig sind zur Gestaltung der Fassaden vollflächige naturfarbig gebeizte Holzschalungen. Bei den Fenstern sind stehende Formate, die durch Unterteilungen und Versprossungen zu gliedern sind, vorzusehen.

Die Hauseingänge sind dem Charakter des Hauses anzupassen; es ist landschaftstypisches Material (z.B. Holz) in einfacher und klarer Ausführung zu verwenden.

Vorbauten (Balkone) müssen in einer harmonischen Proportion zum Gesamtbaukörper stehen; die Außenfronten sind in Holz auszuführen.

#### 3. Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauterte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel, max. Traufhöhe 2,75 m.

### 4. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

#### 5. Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen, mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchst. 1,0 m hoch einschl. Sockel, wobei der Sockel max. 10 cm hoch sein darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Als Einfriedungsmaterial sind senkrechte Holzlatten zu verwenden. Anstriche in gedeckten Farben.

Bei seitlichen und rückwärtigen Einfriedungen sind verzinkte oder kunststoffbeschichtete Maschendrahtzäune in grauen oder grünen Farbtönen mit innenliegenden Eisensäulen in gleicher Höhe wie vor, jedoch ohne Ausbildung eines durchgehenden Streifenfundamentes, zugelassen.

#### 6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

#### 7. Bepflanzung

An der Nord, Ost- u.Westseite des Baugebietes sind entsprechend den zeichnerischen Darstellungen 2-reihige Randbepflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Geeignete Baum- und Straucharten sind:

Bäume: Eberesche, Eiche, Hainbuche, Bergahorn, Feldahorn Sträucher: Schlehe, Heckenrose, Weißdorn, Hasel, Hartriegel, Pfaffenhütchen

Je 200 m² Grundstücksfläche ist mind. ein großkroniger heimischer Laubbaum oder Obstbaumhochstamm zu pflanzen, davon mind. zwei im Bereich des Vorgartens an der Straße als sog. Hausbäume.

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

- 1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glauca) sowie gelbnadelige Wacholder-, Scheinzypressen- und Eibenarten.
- 2. Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidalaufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse (Chamaecyparis), des Lebensbaumes (Thuja), der Säuleneibe (Taxus baccata) sowie der Eissigbaum (Rhus typhina).

# 8. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch Erdkabelanschluß.

# 9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Bestimmungen der Bayer. Bauordnung.

### Hinweis:

Aufgrund der Hanglage ist besonderer Wert zu legen auf die fachgerechte Anordnung von Hangdränen und die Regelung der Oberflächenwasserverhältnisse.

### PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

Th./" \$

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Abschluß des Genehmigungsverfahrens (§ 11 Abs. 1 BauGB/§ 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG) und der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

\$ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Traitsching den 24.11.1992

Pongratz

1. Bürgermeister

#### Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluß

(Siegel

(Siegel

Traitsching den 22.02.1988

Bürgermeister

# 2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom . 02.02.1988.... hat in der Zeit vom .22.02.1988... bis ...22.03.1988. stattgefunden.

Traitsching den 24.03. 1988

Bürgermeister

# 3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ... 10.12.1991... wurde mit Begründung gemäß § 3a Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... 27.01.1992... bis 27.02.1992... in Toutsching. Rathaupstr. 1. öffentlich ausgelegt.

17ansching , den . . 02.03.1992

Bürgermeister

4. 5	atzung		ON.	Company of the Compan	
Di	ie Gemeinde	Traitsching	hat mit Besch	hluß des Ge	meinderates
V	om . 19.11.1992	Traitsching den Bebauun als Satzung den .02.03.13	gsplan gemäß §	10 BauGB in	der Fassung
V	om 60. V4.1992.	als Satzung	beschlossen.		
	raitsdhing	, den . 02.03.13	Si Sist	egel )	
				[] []	
Bi	irgermeister				

Mit Bescheid vom ..... 09.03.93 ..... hat das Landratsamt

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich

Cham die Benauungsplansatzung nach § 11 BauGB in Verbindung mit § 1

5. Genehmigungsverfahren

Dienststunden in ..... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 sowie § 215 BauGB ist hingewie-

B Nr. 30.72. Reonswiksam Reit 18.03.93